

Deutscher Beamtenbund
Landesbund Nordrhein-Westfalen

10 Seiten



Deutscher Beamtenbund - Postfach 10 11 43 - 4000 Düsseldorf 30

Bund der Gewerkschaften
des öffentlichen Dienstes

Frau Präsidentin
des Landtags NRW
Ingeborg Friebe
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1



Straße 22
40204
Düsseldorf 30
Telefon (0211) 4931994
(0211) 4931095/6
(0211) 4981053

11. Februar 1993

Betr.: Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Bezug: Ihr Schreiben vom 22. Dezember 1992 - I.1.G -

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Wir bedanken uns für die Übersendung der Gesetzentwürfe der Landesregierung sowie der Fraktionen der CDU sowie der Anträge der Fraktion der CDU.

Bereits mit Schreiben an das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 1992 hatten wir zu dem damaligen Referentenentwurf Stellung genommen. Hierauf dürfen wir zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen, soweit die damals beabsichtigten Regelungen aufrechterhalten werden. Die Stellungnahme zu § 27 Abs. 1 ist demgemäß auf § 27 Abs. 2 des Gesetzentwurfes der Landesregierung zu übertragen.

Neben unserem Schreiben vom 25. Februar 1992 legen wir auch die Stellungnahme unseres Mitgliedsverbandes, des Verbandes Wissenschaft und Kunst, vom 29. Januar 1993 bei mit der Bitte um Berücksichtigung. Die Anlagen überreichen wir Ihnen in 60-facher Ausfertigung.

Im übrigen behalten wir uns vor, unsere Stellungnahme auf der öffentlichen Anhörung am 4. März 1993 zu erweitern.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

(Steffen)
Vorsitzender

Anlagen

Deutscher Beamtenbund Postfach 5202 40 4000 Düsseldorf 40

Ministerium für Wissenschaft
und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49

4000 Düsseldorf 1

Bund der Gewerkschaften
des öffentlichen Dienstes

Gartenstraße 21
Postfach 5202 40
4000 Düsseldorf 40
Sammelruf (02 11) 495 1000
oder (02 11) 495 1005
Telefax (02 11) 498 10 53

25. Februar 1992
4/th

Betr.: Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Bezug: Ihr Schreiben vom 31.10.1991
Az.: I B 1 - 7511/75321/7541

Sehr geehrte Damen und Herren !

Wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Der vorgesehene Gesetzentwurf hat zum Ziel, das bestehende Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen in drei Bereichen wesentlich abzuändern.

So soll dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen ein erweitertes und umfassendes Eingriffsrecht in die Hochschulautonomie zugestanden werden. Insbesondere die unter der Ziffer 4 vorgesehene Ermächtigung des Ministeriums läuft darauf hinaus, einen wichtigen Teil der Hochschulautonomie zu beschränken und für die Eigengestaltung des Hochschullebens durch die Universität wesentliche Regelungen durch das Ministerium vornehmen zu lassen. Damit wird das in der Vergangenheit bewährte Prinzip der Hochschulautonomie beschnitten, ohne daß der Nachweis erbracht wäre, daß ministerielle Regelungen bes-

ser geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Hochschulen zu gewährleisten. Ein solcher Machtzuwachs auf Seiten der Wissenschaftsbürokratie ist daher entschieden abzulehnen.

Darüber hinaus wird über den vorgelegten Gesetzentwurf aber versucht, die Hochschulautonomie dadurch auszuhöhlen, daß einzelne Organe der Hochschule in ihren Kompetenzen in besonderer Weise gegenüber den Selbstverwaltungsorganen gestärkt werden. Damit wird das gelungene Zusammenspiel aller am Hochschulleben Beteiligten zur Erfüllung der Aufgaben einer wissenschaftlichen Hochschule empfindlich gestört. Dieser Versuch, das bestehende Gleichgewicht zwischen den Organen der Hochschulen zugunsten eines hierarchischen Führungssystems zu verändern, wird daher entschieden zurückgewiesen.

Die Zugangsberechtigung zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule wird durch die allgemeine Hochschulreife erworben. Soweit andere Wege zu einem Studium ohne diese Voraussetzung im bestehenden Gesetz eröffnet wurden, war die Vergleichbarkeit der geforderten Leistungen zum Erwerb der Studierfähigkeit ausschlaggebend. Hierzu gehört insbesondere als eine der Voraussetzungen die abgeschlossene Berufsausbildung, die "einschlägig" ist zu der folgenden beruflichen Tätigkeit. Soweit der Gesetzentwurf hiervon absehen will, wird die Vergleichbarkeit der auf diesem Weg erworbenen Studienberechtigung in so schwerwiegender Weise tangiert, daß die Zulassung zum Hochschulstudium auf diesem Wege abzulehnen ist.

Des weiteren erfolgen deutliche Schritte zur weiteren Verschulung des Hochschulstudiums.

Schließlich ist nicht nachvollziehbar, daß Adressat des Gesetzentwurfs nur die Universitäten und damit die allgemeinen Fachhochschulen sind, nicht dagegen auch die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst einbezogen werden.

Wir lehnen daher die in dem Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen des Hochschulgesetzes im wesentlichen ab.

II. Die einzelnen Regelungen

Die Stellungnahme erfolgt zu Artikel I des Gesetzentwurfes und ist analog auf die übrigen Artikel anzuwenden.

Zu § 6 Abs. 4:

Wir vermögen dieser vorgesehenen Regelung nicht zuzustimmen.

Begründung:

Die Autonomie der Hochschule wird durch die in den Sätzen 2 und 3 genannten Einzelmaßnahmen nachhaltig eingeschränkt. Die Durchführung der Lehraufgaben gehört zum genuinen Regelungsauftrag der Universitäten.

Der Begriff "strukturelle und quantitative Eckdaten" in Satz 1 ist zu unbestimmt. Er eröffnet dem Ministerium Eingriffsrechte in die Arbeit der Universität, deren Wahrnehmung die eigenständige Erfüllung der Aufgaben der Universität nachhaltig einschränken.

Die vorgesehene Ermächtigung zugunsten des Wissenschaftsministeriums stellt eine Sonderregelung für die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen dar, die in anderen Bundesländern nicht in gleichem Umfang existiert. Eine Abstimmung mit anderen Bundesländern in diesem Punkt ist offensichtlich nicht erfolgt.

Zu § 23 a) Satz 3:

Der Streichung des Wortes "unmittelbar" im Zusammenhang mit den Aufgaben der Frauenbeauftragten an der Hochschule können wir nicht zustimmen.

Begründung:

Die Akzeptanz der Frauenbeauftragten im Hochschulbereich wird unter anderem dadurch bedingt, daß diese allein für jene Sachbereiche zuständig ist, die Frauen unmittelbar betreffen. Eine Ausweitung der Zuständigkeit der Frauenbeauftragten würde diese überfordern und das eigentliche Anliegen dieser Funktion verdecken. Es ist zu befürchten, daß das mit einem ganz bestimmten Ziel und Zweck geschaffene Amt der Frauenbeauftragten der Intention des Gesetzgebers dann nicht mehr gerecht werden kann.

Zu § 27 Abs. 1:

Die einseitige Stärkung der Stellung des Dekans wird von uns abgelehnt. Durch die vorgesehene Regelung werden dem Dekan zusätzliche Kompetenzen zugebilligt. Damit werden auf der anderen Seite die kollegialen Organe, Fakultät und Fachbereiche, in ihren Möglichkeiten geschwächt. Insbesondere das Eingriffsrecht des Dekans in die personelle Ausgestaltung des Fachbereichs schränkt die Wirksamkeit dieses Organs nachhaltig ein. Es wäre allenfalls daran zu denken, dem Dekan ein Stimmrecht im Senat einzuräumen. In der grundsätzlichen Tendenz aber muß entgegen dem Gesetzesvorschlag eine Stärkung der Fakultät und der Fachbereiche auch durch die Institutionalisierung von Informationsmöglichkeiten erfolgen.

Zu § 28 Abs. 1 Satz 3:

Wir sehen keine Notwendigkeit für die vorgesehene Änderung.

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, worauf sich die vorgesehene Änderung konkret bezieht.

Zu § 42 Abs. 2:

Wir sehen keinen Anlaß für die beabsichtigte Änderung.

Begründung:

Die Begründung geht offensichtlich davon aus, daß im Bereich der entsprechenden Anstalten die geeigneten Bewerber für die angesprochene Funktion nicht gefunden werden können und daher auf Bewerbungen von außen zurückzugreifen ist. Dies ist eine Unterstellung, die auch in der Begründung nicht näher präzisiert wird. Solange für die vorgesehene Änderung keine tragfähige Begründung existiert, ist die bisherige Regelung beizubehalten.

Zu § 46 Abs. 2:

Die beabsichtigte Regelung wird von uns abgelehnt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf greift hier in die Autonomie der Universität mit ihrem Recht auf Selbstverwaltung ein. Diese wird von außen gezwungen, Aufgaben zu übernehmen, ohne daß sichergestellt ist, daß entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Sofern eine Universität als Folge ihrer Größe und ihres strukturellen Zuschnitts in den einzelnen Fachbereichen die Rechte aus der Selbstverwaltung nicht wahrnehmen kann, sollte sie aufgelöst bzw. einer anderen Universität eingegliedert werden.

Zu § 47 Abs. 1:

Diese Änderung können wir so nicht akzeptieren.

Begründung:

Durch das vorgesehene Sonderrecht für den Kanzler wird die Autonomie der Hochschule berührt. Die Hochschule wird allein durch den Rektor nach außen und auch gegenüber dem Ministerium vertreten. An dieser bestehenden und bewährten Zuständigkeitsverteilung zwischen Rektor und Kanzler ist eine Änderung aus sachlichen Gründen nicht erforderlich. Sollten strittige Fragen entstehen, so können diese im Wege der Rechtsaufsicht über das Ministerium geklärt werden. Darüber hinaus kann in einer Geschäftsordnung das Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Rektor und Kanzler durch die Universität selbst festgelegt werden.

Zu § 51 Abs. 1 Satz 3:

Wir stimmen der vorgesehenen Regelung nicht zu.

Begründung:

Es ist ureigenste Aufgabe der Fachbereiche, im Hinblick auf die Lehrerefordernisse der einzelnen Studienordnungen, die notwendige Lehre sicherzustellen. Soweit der vom Wissenschaftsministerium in der Begründung festgestellte Befund der "zunehmenden Spezialisierung der Lehraufgaben" tatsächlich zutrifft, kann die darin liegende Problematik von den Fachbereichen selbst geregelt werden, ohne daß es eines Eingriffs in Form eines Gesetzes bedarf.

Zu § 51 Abs. 3:

Der vorgesehenen Änderung kann nicht zugestimmt werden.

Begründung:

Ausschlaggebendes Kriterium bei der Berufung von Hochschullehrern ist die wissenschaftliche Qualifikation. Die Befähigung zur Lehre kann im Rahmen der Vorstellungsverhandlungen in Berufungsverfahren erarbeitet werden. Auswärtige Gutachten in diesem Bereich sind nicht sinnvoll, da die vorgesehene Regelung nicht sicherstellt, daß die Gutachter auch tatsächlich aufgrund eigener Erkenntnisse entsprechende Aussagen machen können.

Zu § 53 Abs. 3 Satz 2:

Soweit der Entwurf fordert, daß "der bisherige Erfolg in der Lehre" für die Freistellung oder Beurlaubung als Entscheidungskriterium heranzuziehen ist, lehnen wir diese Änderung ab.

Begründung:

Freistellung und Beurlaubung dienen im wesentlichen wissenschaftlichen Forschungszwecken und der wissenschaftlichen Weiterqualifikation, die der Qualität der Lehre zugute kommt. Erfolge in der Lehre, die ohnehin kaum nachweisbar sein dürften, sind hierbei als Entscheidungskriterium ungeeignet.

Zu § 54 Abs. 2:

Wir stimmen der vorgesehenen Änderung nicht zu.

Begründung:

Grundlage für die Änderung ist die Unterstellung, daß die Universitäten ihre Qualifikationsstandards bei der Ernennung von Honorarprofessoren unterlaufen. Eine solche vom Wissenschaftsministerium in keiner Weise belegte Behauptung sollte aber nicht Grundlage einer Gesetzesänderung sein.

Zu § 54 Abs. 3 Satz 2:

Wir sehen das Heranziehen von Gutachtern in diesem Zusammenhang als nicht sinnvoll an.

Begründung:

Ausschlaggebend für die Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor und Honorarprofessor" ist allein die wissenschaftliche Qualifikation. In der Regel wird sie verliehen, wenn der entsprechende Kandidat in dem betreffenden Fachbereich in einem längeren Zeitraum Lehraufträge und Lehrverpflichtungen wahrgenommen hat. Wenn aber die so belegte Qualifikation in der Lehre nachgewiesen ist, erübrigt sich ein zusätzliches Gutachten.

Zu § 66 Abs. 2:

Wir wenden uns entschieden gegen die vorgesehene Möglichkeit, eine Hochschulzugangsberechtigung sogar ohne Abschluß einer "einschlägigen" Berufsausbildung zu erwerben.

Begründung:

Das Einbringen beruflicher Erkenntnisse und Erfahrungen in die Studienvoraussetzung erfordert, daß zunächst einmal die fachpraktischen und fachtheoretischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einer beruflichen Ausbildung vermittelt worden sind, die dann in der beruflichen Tätigkeit auf ihre studienvorbereitenden Qualifikationsmöglichkeiten hin vertieft werden.

Zu § 70 Abs. 3 Satz 5:

Wir lehnen die vorgesehene Änderung ab.

Begründung:

Es ist unklar, ob nach diesen Bestimmungen, wie auch nach den in der Begründung aufgeführten Tatbeständen, Senioren ihr Studium mit einer Prüfung abschließen können.

Zu § 90 Abs. 7:

Wir halten die vorgesehene Regelung für nicht erforderlich.

Begründung:

Die Abstimmung von Prüfungs- und Lehrverpflichtungen ist Aufgabe der Fachbereiche bzw. Institute, die nötigenfalls im Rahmen der Dienstaufsicht des Rektorats koordiniert werden.

Zu § 94 Abs. 2:

Wir stimmen der vorgesehenen Änderung nicht zu.

Begründung:

Der Nachweis wissenschaftlicher Studien bei der Zulassung zur Promotion ist nicht ausreichend. Hier können nur fachbezogene, wissenschaftliche Ergänzungsstudien Berücksichtigung finden, für die entsprechende Qualifikationsnachweise vorliegen. Darüber hinaus ist eine Abstimmung mit den anderen Bundesländern nötig, um in diesem Bereich einheitliche Regelungen im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen.

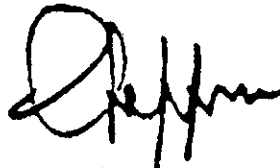
Zu § 95 Abs. 3 Satz 4:

Wir lehnen diese Regelung ab.

Begründung:

Der Habilitant ist in der Regel bereits vor Abschluß seiner Habilitation durch Lehraufträge in die Lehrveranstaltungen der Universität eingebunden. Die Habilitationskommission kann daher bezüglich der Beurteilung der Lehrbefähigung des betroffenen Habilitanten auf entsprechende Informationen zurückgreifen. Eine zusätzliche, singuläre Lehrveranstaltung im Rahmen des Habilitationsverfahrens ist daher wenig sinnvoll.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



(Steffen)
Vorsitzender

VERBAND WISSENSCHAFTLICHEN UND KÜNSTLERISCHEN

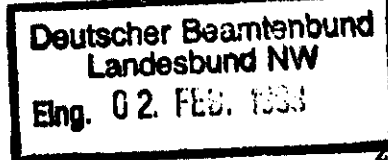
VERBAND DER WISSENSCHAFTLICHEN UND KÜNSTLERISCHEN
MITARBEITER AN DEN HOCHSCHULEN DES LANDES NRW
MITGLIED IM DEUTSCHEN BEAMTENBUND LANDESBUND
NORDRHEIN/WESTFALEN



VWK

An den
Deutschen Beamtensbund
Landesbund NRW
Postfach 32 02 46
4000 Düsseldorf 30

VWK-Vorsitzende
Dr. Therese Sanger
Hardinghausen 83 / Tel. 02293-6441
5223 Numbrecht



29. Januar 1993

Betreff: Gesetz zur nderung hochschulrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurfe der
- Landesregierung: Landtagsdrucksache 11/4621
- der Fraktion der CDU: Landtagsdrucksache
11/1820, 11/3199, 11/4134
hier: Stellungnahme

Bezug: Ihr Schreiben vom 29.12.1992 - Ihr Zeichen: 2/th

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem angesprochenen Bereich nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 1 sollte dahingehend erganzt werden, da die Moglichkeit er-
ffnet wird, Hochschulen in Form von Modellversuchen privat-
rechtlich zu betreiben.

Dadurch ergibt sich groere Autonomie, und die Konkurrenz von
Ideen und Modellen wird erweitert; dies ware insgesamt zu begru-
en.

§ 6 ist insoweit zu erweitern, da die Moglichkeit des Freiver-
suchs/"Freischusses" geschaffen wird. Die landerubergreifend
guten Erfahrungen sprechen dafur.

Die Prufungsvorschriften fur Erste Staatsprufungen muten ent-
sprechend erganzt werden.

Der im Novellierungsentwurf vorgesehene neue Abs. 4 ist abzuleh-
nen:

Er stellt eine unzulassige Einengung der Hochschulautonomie dar.

bitte wenden

§ 27: Der vorgesehene neue Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Er enthält eine Kompetenzverlagerung, eine Bevormundung der Fachbereiche, der Professoren und der sonstigen Lehrenden.

Einem derartigen Eingriff in die Hochschulautonomie und in die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit von Lehre und Forschung muß nachdrücklich entgegengetreten werden.

Der Dekan/die Dekanin erscheint hier unzulässigerweise als Dienst- und Fachvorgesetzte\r des Lehrkörpers und als verlängerter Arm, d. h. Exekutivorgan des Ministeriums. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, insbesondere soweit ihnen Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen und sie einer Einrichtung zugewiesen sind, fallen nicht in die Dispositionskompetenz des Dekans/der Dekanin. Ihr Dienstvorgesetzter ist vielmehr der Rektor.

§ 86 ist wie folgt zu ergänzen:

Für Erstsemester sind obligatorische Einführungsveranstaltungen/ist eine obligatorische Studienberatung vorzusehen.

Begründung:

Angesichts der Massenuniversitäten nehmen die Orientierungs- und Einbindungsprobleme der Studienanfänger und -anfängerinnen zu. Die vorgeschlagene Regelung würde eine notwendige Hilfestellung bedeuten.

§ 95 Abs. 3 der geltenden Fassung:

Grundsätzlich ist zu begrüßen, eine didaktische Qualifikation im Sinne der Lehrqualifikation zu erbringen, jedoch liegen u.E. bislang keine ausreichend abgesicherten operationalisierten Maßstäbe vor. Deshalb ist die vorgeschlagene Ergänzung des § 95 Abs. 3 Satz 4 abzulehnen.

Wir bitten Sie, unsere Bedenken und Anregungen in Ihre Gesamtstellungnahme mit einzubeziehen.

Von Ihrer Stellungnahme erbitten wir Kopie.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Therese Säger)
- Vorsitzende -